



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-507/21-26</b>	
Datum	02.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	07.11.2023	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	30.11.2023	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

**Betreff:**

**Vorbereitung der direkten Inhousevergabe gemäß § 108 Abs. 1 GWB und Übertragung der Verkehrssparte der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH an eine noch auszugestaltende Stadtwerke Verkehrsgesellschaft**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Stadt Rüsselsheim am Main als Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) und zuständige Behörde im Sinne von Art 2 lit c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370 / 2007) die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Verkehrsleistungen für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet trägt.
2. die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH im Stadtgebiet von Rüsselsheim über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) betraut sind, den Stadtbusverkehr zur Erbringung des Stadtverkehrs nach Maßgabe der VO 1370 für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2025 zu betreiben.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- A. gemäß § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen der VO(EG) 1370/2007 ist beabsichtigt, die Verkehrsleistung im Buspersonennahverkehr als Inhousevergabe an einen von der Stadt kontrollierten internen Betreiber ab dem 01.01.2026 zu vergeben.
- B. die lokale Nahverkehrsorganisation der Stadt (LNO) sowie die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH (SWR) zu ermächtigen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Schritte einzuleiten, um die Voraussetzung zur Umsetzung einer entsprechenden Inhousevergabe fristgerecht her- und sicherzustellen.

**Begründung:**

**A. Ziele**

Für die Menschen ist es unverzichtbar, mobil zu sein, um z. B. einem Beruf nachzukommen oder zur Schule zu fahren. Die Daseinsvorsorge bezeichnet die Aufgabe des Staates, seinen Bürgerinnen und Bürgern Güter und Leistungen bereitzustellen, die ihrer Grundversorgung dienen. Dazu zählen die Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die von den Ländern garantiert werden.

Der öffentliche Personennahverkehr ist Teil des Gesamtverkehrssystems und trägt dazu bei, die Mobilitätsnachfrage zu befriedigen. Ziel ist es, den öffentlichen Personennahverkehr als wichtige Komponente zur Bewältigung des Gesamtverkehrsaufkommens zu stärken. Das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs ist daher vorausschauend, nutzerorientiert, attraktiv, leistungsfähig und effizient zu gestalten.

Maßgeblich für die Entscheidung der Stadt für eine Direkt-/Inhousevergabe der Verkehrsleistungen und gegen eine wettbewerbliche Vergabe ist die Sicherstellung der im künftigen Nahverkehrsplan niedergelegten Ziele und Ansprüche an eine bedarfsgerechte und auf die Zukunft ausgerichtete, nachhaltige Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr.

## **B. Beschlusshistorie**

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in der Sitzung am 24.06.2021 mit dem Beschluss zur DS 815/16-21 „Städtischen ÖPNV attraktiver gestalten“ das Ziel gesetzt, im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrswende den ÖPNV nachhaltig attraktiv zu gestalten.

## **C. Ausgangslage und Problemstellung**

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist als Sonderstatusstadt gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) i.V.m. § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und i.V.m. § 4a Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Aufgabenträgerin für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie gemäß § 5 Abs. 4 ÖPNVG zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) auf ihrem Gebiet.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen hatte die Stadt Rüsselsheim am Main der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH (SWR), einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft, im Jahr 2015 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) zur Erbringung des Stadtverkehrs nach Maßgabe der VO 1370 für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2025 erteilt.

Der laufende öDA (öffentlicher Dienstleistungsauftrag - 01.01.2016 bis 31.12.2025), der Stadtwerke Rüsselsheim erfolgte nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung VO(EG) 1370/2007. Nach aktueller Rechtsprechung ist § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu berücksichtigen. Das zu beauftragende Unternehmen muss seine Tätigkeit danach zu mehr als 80 % für den öffentlichen Auftraggeber verrichten (Wesentlichkeitskriterium), der seine Anteile innehat. - im Fall der Stadtwerke Rüsselsheim wäre das die Beförderung von Personen auf dem Stadtgebiet Rüsselsheim – als Leistung erbringen. Durch die weiteren Geschäftsfelder der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH – insbesondere am liberalisierten Energiemarkt - ist dies so nicht mehr gegeben. Die Frage nach der Anwendbarkeit und dem Zugang zum Direktvergabetatbestand nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370 für Verkehrsleistungen mit Bussen im ÖPNV wird damit rechtlich in Frage gestellt.

Die Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young Law GmbH hat in einem Vergabevermerk die aktuellen Voraussetzungen einer Direktvergabe der Verkehrsleistungen auf dem Stadtgebiet Rüsselsheim geprüft. Der Vergabevermerk vom 03.07.2023 ist als Anlage beigefügt.

Eine erneute Direkt- wie auch eine Inhousevergabe durch die Stadt an die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH scheidet aus, da unter Beachtung der neueren Rechtsprechung im Verhältnis

zwischen der Stadt und der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH bezogen auf die nunmehr anstehende Vergabe weder die erforderlichen Voraussetzungen einer Direktvergabe eines öDA nach der VO 1370 noch die Voraussetzungen einer Inhousevergabe erfüllt werden.

#### **D. Lösung**

Die Voraussetzungen einer Inhousevergabe nach § 108 Abs. 1 GWB unter Aufrechterhaltung der Finanzierung des Stadtverkehrs mittels steuerlicher Querverbundverrechnung auf Ebene der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH könnten zwischen der Stadt Rüsselsheim und einer noch auszugestaltenden „Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft“ (insbes. durch Gründung oder Ausgliederung) unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen der VO 1370 erfüllt werden. Folglich kann ein öDA zur Sicherstellung des Stadtverkehrs direkt an eine Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft vergeben werden.

Die vorliegende Drucksache dient als Grundsatzbeschluss zum Start des Verfahrens.

#### **E. Weiteres Vorgehen**

Folgende Meilensteine sind auf dem Weg der direkten Inhousevergabe gemäß § 108 Abs. 1 GWB und Übertragung der Verkehrssparte der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH an eine noch auszugestaltende Stadtwerke Verkehrsgesellschaft umzusetzen:

- Grundsatzbeschluss (erfolgt mit Beschluss dieser Drucksache)
- Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung der geplanten Inhousevergabe 1. Quartal 2024
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über Erteilung des öDA und der anschließenden Gesellschafteranweisung 2.Quartal 2025
- Gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Direktvergabe
- Beantragung der gemeinwirtschaftlichen Liniengenehmigung bis 30.06.2025
- Erteilung der Liniengenehmigungen
- Betriebsaufnahme zum 01.01.2026

#### **F. Auswirkungen auf das Klima**

Ein Attraktives ÖPNV-Angebot stellt eine notwendige Herausforderung zur Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund dar. Die Verlagerung auf den Umweltverbund geht mit Reduktionen von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor einher und wirkt sich daher positiv auf das Klima aus.

Rüsselsheim am Main, den 07.11.2023

Udo Bausch  
Oberbürgermeister